

**5. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Kleinkarlbach**

vom 18.12.2025

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Kleinkarlbach in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.12.2024 beschlossen:

Artikel I

In § 8 („Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters“) wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, der gleichzeitig Ortsbürgermeister ist, erhält von der Ortsgemeinde eine besondere Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 75 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.“

Der bisherige Absatz (2) wird zum Absatz (3).

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinkarlbach, den 18.12.2025
gez. Daniel Krauß
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grünstadt, den 18.12.2025
gez. i. V. Kay Kronemayer
Erster Beigeordneter